

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2015/16 27.01.2016 9. Stück

Studienplätze und Zulassungsfristen 2016/17

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion: Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Gemäß § 50 Abs. 2 und § 52 Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass im Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung bzw. Fachbereich Information und Kommunikation aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogische Hochschule Steiermark befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene Antragstellerin/jener Antragsteller zu reihen, die/der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, an letzter Stelle jene/jener mit der niedrigsten Punkteanzahl.

Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung - Fachbereich	36 Studienplätze
Ernährung	(2 Gruppen)
Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung - Fachbereich	18 Studienplätze
Information und Kommunikation	(1 Gruppe)
Bachelorstudium für das Lehramt im Bereich Primarstufe	162 Studienplätze
	(6 Gruppen)

§ 2

Für das Studienjahr 2016/17 wird die Zulassungsfrist für Studiengänge, Bachelorstudien, Hochschul-lehrgänge und Lehrgänge wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Zulassungsfrist

Wintersemester 2016/17: 11. Juli 2016 – 30. November 2016 Sommersemester 2017: 9. Jänner 2017 – 30. April 2017

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Elgrid Messner, Rektorin DDr. Walter Vogel, Vizerektor Dr. Regina Weitlaner, Vizerektorin